

## III.

## Sonstige Probleme

15. Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus den Vereinbarungen ergeben, die zu sonstigen mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Problemen abgeschlossen sind oder werden, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist. Die Grenzkommission behandelt Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarungen ergeben.
16. Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ergeben.
17. (1) In Durchführung der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen hat die Grenzkommission die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu planen, abzustimmen und zu vereinbaren.
- (2) Der Vorbereitung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, die im Protokollvermerk vom 18. März 1976 vereinbarten Verfahrensregeln bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zugrunde zu legen.
- (3) Die Grenzkommission nimmt die Aufgaben aus dem Protokollvermerk vom 14. September 1978 über den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen wahr.
18. Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus den Protokollvermerken zur Vereinbarung vom 29. Juni 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht ergeben.
19. (1) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung ergeben.
- (2) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen, die mit der Errichtung und dem Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Itz Zusammenhängen, ergeben.
20. (1) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 3. Februar 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland) ergeben.
- (2) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus dem Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee (Bundesrepublik Deutschland) ergeben.
- (3) Die Grenzkommission nimmt Aufgaben aus dem Protokollvermerk vom 15. September 1977 über die Beseitigung des im Bereich des Grundstückes „Zur Bergmühle“ (Bundesrepublik Deutschland) anfallenden Oberflächenwassers und gereinigten Abwassers wahr.
21. (1) Die Grenzkommission erörtert im Rahmen ihrer Zuständigkeit Fragen
- aus dem Protokollvermerk vom 29. Juni 1974 über die Behandlung von Personen, die mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemännischen Schwierigkeiten in die Territorialgewässer/das Küstenmeer des anderen Staates geraten,
- I — aus dem Protokollvermerk vom 18. Mai 1978 über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale.
- (2) Die Grenzkommission nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben aus folgenden Vereinbarungen wahr:
- Protokollvermerk vom 3. Juli 1974 über das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel im Niendorfer Binnensee durch Fischer aus der Deutschen Demokratischen Republik und der Rethwiese im Schaalsee durch Fischer aus der Bundesrepublik Deutschland,
- Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe,
- Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über Grenzwege und Wege im Grenzbereich,
- Protokollvermerk vom 27. Oktober 1977 über Wasserentnahme aus Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Die Grenzkommission erörtert im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Probleme, die im Zusammenhang mit dem Grenzverlauf stehen.
22. (1) Die Grenzinformationswege gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und